

Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen die Bedingungen des Auftragnehmers zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt, wenn nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die der Auftragnehmer nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

Offerte

Unsere Offerten sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

Vertragsabschluss

Der Kaufvertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Der Inhalt unserer Auftragsbestätigung ist gleichzeitig Inhalt des Kaufvertrages, soweit der Kunde nicht innerhalb von 2 Werktagen ab Erhalt dagegen Einspruch erhebt. Mündliche Vereinbarungen sind nur dann verbindlich, wenn sie nachträglich durch uns schriftlich bestätigt wurden. Allgemeine Einkaufsbestimmungen des Bestellers gelten nur, soweit sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Sollte ausnahmsweise keine Auftragsbestätigung erfolgen, so gilt der Lieferschein, bzw. die Rechnung gleichzeitig als Auftragsbestätigung.

Preiserstellung

Die Preise in der Auftragsbestätigung sind grundsätzlich verbindlich, doch sind wir berechtigt, bei wesentlichen Änderungen der Rohstoffpreise den Preis für alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht durchgeführten Lieferungen neu festzusetzen. Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Preise

Unsere Preise verstehen sich ab Näfels, zuzüglich Fracht oder Porto. Für den Abruf von Teillieferungen muss eine schriftliche Vereinbarung vorliegen. Wird eine Ware zum vereinbarten Termin nicht abgenommen, so sind wir berechtigt, zu fakturieren und die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern. Für Lieferungen unter einem Bestellwert von Fr. 250.00 sind wir berechtigt einen Kleinmengenzuschlag zu verrechnen. Vom Kunden verursachter Mehraufwand nach definitiver Auftragserteilung und Korrekturen an laufenden Aufträgen wird zusätzlich verrechnet.

Zahlungsbedingungen

Es gelten die in unseren Auftragsbestätigungen und Rechnungen angeführten Zahlungskonditionen. Zahlungsverzug berechtigt uns, Verzugszinsen in der Mindesthöhe der bei uns üblichen Bankzinssätze zu verrechnen. Ungerechtfertigte Abzüge werden nachbelastet.

Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung verbleibt das Eigentumsrecht an den gelieferten Waren bei der Müller Kartonagen AG.

Liefertermin/Ausführung

Die Lieferfrist beginnt erst nach Genehmigung der Ausführungsmuster, bzw. Probedrucke durch den Besteller und nach Erhalt sämtlicher für die einwandfreie Ausführung des Auftrages erforderlichen Arbeitsunterlagen bei uns zu laufen. Der Auftraggeber hat die Unterlagen zum Zeichen der Einwilligung unterschrieben zurückzusenden. Sind Berichtigungen erforderlich, so müssen diese deutlich kenntlich gemacht werden. Der Auftragnehmer haftet nicht für erkennbare Mängel, die der Auftraggeber bei der Prüfung übersehen oder nicht beanstandet hat, es sei denn der Auftragnehmer hat diese Mängel arglistig verschwiegen. In die Lieferfrist nicht eingerechnet werden Zeiten, während welcher der Kunde Andrucke, Fertigmuster etc. überprüft. Bei Änderungen des Auftragsinhaltes ist eine neue Lieferzeit schriftlich zu vereinbaren. Teillieferungen sind zulässig und können als Teillieferungen verrechnet werden, auch wenn dies in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, Lieferfristen und Preise den neuen Umständen anzupassen. Wir bemühen uns, stets die Lieferfristen einzuhalten, lehnen jedoch sämtliche Folgen von Lieferverzögerungen als Folge von Ereignissen höherer Gewalt ab.

Werkzeugkosten

Kosten für Stanzformen, Filme, Clichés, Satzkosten, sowie Änderungen an Werkzeugen sind in den Preisen der Ware nicht inbegriffen und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Bemusterungen

Skizzen, Werkzeuge, Clichés, Stanzformen, Ausführungsmuster unterliegen dem Musterschutz und bleiben im Eigentum der Müller Kartonagen AG, auch wenn diese anteilig verrechnet werden. Bemusterungen und Vorarbeiten können verrechnet werden, unabhängig davon, ob nachfolgend ein Auftrag erteilt wird.

Archivierung

Stanzformen, Filme und Clichés werden bei uns aufbewahrt. Die Aufbewahrung ist kostenlos, erfolgt jedoch auf Risiko des Auftraggebers.

bers. Stanzformen, Filme und Clichés werden maximal 7 Jahre seit der letzten Benutzung aufbewahrt und können danach ohne weitere Benachrichtigung des Kunden vernichtet werden.

Gefahrenübergang

Nutzen und Gefahr der Sachen gehen mit Abschluss des Vertrages auf den Besteller über, sobald die Sache von der Müller Kartonagen AG zur Versendung abgegeben worden ist. Mit der rechtzeitigen und gehörigen Versendung der Sachen hat die Müller Kartonagen AG ihre Pflicht erfüllt. Von der Müller Kartonagen AG nicht verschuldete Transportverzögerungen belasten den Besteller. Diese Bestimmung gilt auch bei Vereinbarung von Franko Lieferungen und ähnlichen Transportklauseln. Verladung und Versand erfolgen nach Ermessen der Müller Kartonagen AG. Es steht dem Besteller frei, diesbezüglich besondere Weisungen zu erteilen. Mehraufwände in Verpackung und Versand können entsprechend verrechnet werden.

Produktehaftung

Die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftpflichtgesetz resultierende Sachschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, sind ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkungen sind allfälligen Abnehmern zu überbinden, mit der Verpflichtung zur weiteren Überbindung. Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die unter Beachtung der materialspezifischen Eigenschaften erwartet werden kann.

Masse und Massabweichungen

Falls nicht anders vereinbart gelten die Innendimensionen in der Reihenfolge Länge x Breite x Höhe. Geringfügige Abweichungen in den Abmessungen, die durch die Eigenart des Materials und dessen Verarbeitung eintreten, können nicht zum Anlass einer Beanstandung gemacht werden.

Qualitätsabweichungen

Für geringfügige Abweichungen in Farbe und Beschaffenheit der Ware, in Klebung, Heftung, Druck, sowie für branchenübliche Gewichtsunterschiede können wir nicht haftbar gemacht werden. Abweichungen, die auf durch die Drucktechnik bedingte Unterschiede zwischen Proof, Matchprint, Andruck und Auflage zurückzuführen sind, können nicht beanstandet werden. Für die Beurteilung von Mängeln kommt es nicht auf die einzelnen Stücke an, massgebend ist vielmehr der Durchschnittsausfall der gesamten Lieferung. Das bei einer allfälligen Druckabnahme unterschriebene Farbmuster ist verbindlich.

Menge

Toleranzen bei den Liefermengen richten sich nach den individuellen Arbeitsanforderungen bezüglich Menge, Material, Verfahren, Grösse etc. Der angemessene Toleranzprozentsatz wird in der Auftragsbestätigung spezifiziert. Bei Fehlen einer Spezifikation in der Auftragsbestätigung gilt generell eine Mengentoleranz von plus/minus 10%. Bei Wellkartonverpackungen sind folgende Mengenabweichungen zu akzeptieren:

bis 500 Stück	25%
500 – 3000 Stück	20%
über 3000 Stück	10%

Verlangt der Auftraggeber eine Stückgenaue Lieferung, so können Preiszuschläge zwischen 5 - 10 % je nach Komplexität des Auftrags verrechnet werden. Standardartikel werden stückgenau geliefert. Es wird die effektiv gelieferte Menge fakturiert.

Beanstandungen

Materialbeanstandungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innert acht Arbeitstagen nach der Lieferung erfolgen. Nach Ablauf der acht Tage gilt die Sache als durch den Besteller genehmigt. Verstekte Mängel, die bei der Übernahme nicht sofort festzustellen sind, können nur anerkannt werden, wenn die schriftliche Mängelanzeige innert 3 Monaten nach Lieferung der Ware erfolgt. Für mangelhafte Ware kann der Käufer unter Ausschluss aller sonstigen Ansprüche nur Minderung des Kaufpreises oder Lieferung einer einwandfreien Ware, unter Rückgabe der gelieferten, verlangen. Insbesondere haften wir nicht für Folgeschäden. Fehlerhafte Lagerung oder Verwendung der Waren beim Kunden schliesst jede Haftung unsererseits aus. Auf keinen Fall kann der Kunde einen Anspruch erheben, nachdem die gelieferten Waren oder ein Teil von ihnen, verwendet, bearbeitet oder verändert worden sind.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Als Gerichtsstand gilt **Glarus** und es gilt das schweizerische Recht.